

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4026

## **Leistungsvereinbarung Erholungswald mit der Bürgergemeinde Allschwil**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 19. Oktober 2011

---

Inhalt	Seite
<b>1. Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2. Kostenaufwand für den Erholungswald und die direkten Leistungen</b>	<b>3</b>
<b>3. Erwägungen</b>	<b>4</b>
<b>5. Antrag</b>	<b>5</b>

---

## Beilage (nur zur Information)

- Leistungsvereinbarung

---

## 1. Ausgangslage

Das kantonale Waldgesetz legt fest, dass die Einwohnergemeinden den Waldeigentümer/innen Beiträge für deren Leistungen für die Allgemeinheit zahlen.

**§ 29 (Beiträge der Einwohnergemeinden)** des kantonalen Waldgesetzes:

*Die Einwohnergemeinden leisten den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen.*

Da der Waldentwicklungsplan (WEP) erst im Jahr 2003 rechtskräftig wurde, wurde die Höhe des Beitrages gestützt auf **§ 54 der kantonalen Waldverordnung** auf den bestehenden Grundlagen resp. den vereinbarten Leistungen festgelegt:

**§ 54 (Beiträge der Einwohnergemeinden)** der kantonalen Waldverordnung:

*Bis zum Vorliegen der Waldentwicklungspläne leisten die Einwohnergemeinden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern auf den bestehenden Grundlagen Beiträge für deren Leistungen für die Allgemeinheit.*

Die Leistungen der Bürgergemeinde für die Allgemeinheit und für die Einwohnergemeinde Allschwil sowie die Höhe der Entschädigung sind in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Bis Dezember 2008 zahlte die Einwohnergemeinde einen Pauschalbeitrag von CHF 110'000.00 pro Jahr.

In den Jahren 2006/2007 wurde, gestützt auf den Waldentwicklungsplan WEP, zusammen mit der Gemeinde Binningen sowie Experten der Universität Basel ein Erholungskonzept für den Allschwiler Wald ausgearbeitet. Das Erholungskonzept „Allschwiler Wald“ wurde am 6. Juni 2007 vom Gemeinderat genehmigt (GRB 457), nachdem auch die Gemeinde Binningen das Konzept genehmigt hat. Es legt Massnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Erholungswaldes vor den negativen Auswirkungen der Erholungssuchenden fest und definiert die Umsetzung. Zentrales Ziel des Erholungskonzeptes ist es, durch ein räumlich differenziertes Erholungsangebot und verschiedene Lenkungsmassnahmen die empfindlichen Waldareale zu schützen und die Erholungssuchenden in jenen Waldbereichen zu halten, welche gemäss WEP als Vorranggebiete „Erholung“ ausgeschieden sind. Im Rahmen der Konzeptausarbeitung wurde auch eine umfassende Erhebung der Kosten durchgeführt, welche durch die Erholungsnutzung verursacht werden.

Aus der Kostenerhebung ging hervor, dass der Aufwand der Bürgergemeinde durch den Pauschalbeitrag von CHF 110'000.00 nicht gedeckt wird, stattdessen entsteht ein Fehlbetrag von rund CHF 73'000.00.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Einwohnergemeinde erheblichen Aufwand zugunsten des Erholungswaldes und zum Schutz des Eigentums der Bürgergemeinde leistet, einigte sich der Gemeinderat mit der Bürgergemeinde (GRB 465 vom 20.08.2008), die Pauschalentschädigung um die Hälfte des Fehlbetrags auf CHF 145'000.00 zu erhöhen. In der Leistungsvereinbarung vom 15.10.2008 wurde entsprechend festgehalten, dass die Leistungen im Rahmen des verbleibenden Fehlbetrags von CHF 38'000.00 reduziert werden.

Die Leistungsvereinbarung und die Erhöhung des Pauschalbetrages von CHF 110'000.00 auf CHF 145'000.00 wurden auf Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 10. Dezember 2008 (Geschäft Nr. 3804) einstimmig gutgeheissen.

Die bestehende Leistungsvereinbarung wurde für eine Dauer von drei Jahren (Januar 2009 bis Dezember 2011) festgelegt. Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 beantragte die Bürgergemeinde frühzeitig, die Vereinbarung zu erneuern und gleichzeitig die Entschädigung der Bürgergemeinde auf CHF 183'400.00 zu erhöhen.

## 2. Kostenaufwand für den Erholungswald und die direkten Leistungen

### Erholungswald (indirekte Leistungen):

Die Leistungen der Bürgergemeinde und deren Kosten gemäss Erholungskonzept sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

1 Wege	CHF	55'900.00	Unterhalt Fusspfade, Abschrankungen, Schliessen von Pfaden
2 Feuerstellen	CHF	4'000.00	Entfernen von wilden Feuerstellen
3 Waldbau	CHF	9'000.00	Auflockern entlang der Wege, Einzäunungen
4 Öffentlichkeitsarbeit	CHF	11'000.00	Infotafeln, Führungen, Waldpädagogik
5 Mehraufwand	CHF	36'000.00	Gefahrenprävention, Mehraufwand Holzernte, Anlässe
6 Mindererlöse	CHF	15'500.00	Schäden am Bestand, Ertragsausfall
<b>Total:</b>	<b>CHF</b>	<b>131'400.00</b>	

Im Erholungskonzept nicht berücksichtigt sind die Kosten für den Vegetationsrückschnitt entlang der Waldwege, welche gemäss den Angaben der Bürgergemeinde mit CHF 24'700.00 beziffert werden (Mittel 2009/2010). Entsprechend ergibt sich folgender Kostenaufwand für die zu Gunsten des Erholungswaldes erbrachten Leistungen:

Aufwand Leistungen gemäss Erholungskonzept:	CHF	131'400.00
Aufwand Rückschnitt entlang Waldwege:	CHF	24'700.00
<b>Total indirekte Leistungen:</b>	<b>CHF</b>	<b>156'100.00</b>

Die indirekten Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinde unterliegen nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

### Direkte Leistungen:

Die direkten Leistungen zu Gunsten der Einwohnergemeinde sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Baumbestand am Bachgraben und der Ziegelei (Beratung, Planung und Pflegearbeiten), die Bereitstellung von diverser Holzware und Weihnachtsbäumen sowie die Beratung bei gebietshoheitlichen Belangen (z.B. bei Veranstaltungsgesuchen und Gesetzesanpassungen). Die Kosten für die direkten Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde betragen gemäss den Abrechnungen der Bürgergemeinde rund CHF 52'000.00 pro Jahr. Die direkten Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinde unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht.

### Gesamtaufwand der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde

Gemäss den oben stehenden Ausführungen ergibt sich folgender Gesamtaufwand für die Bürgergemeinde:

Indirekte Leistungen	CHF	156'100.00
Direkte Leistungen	CHF	52'000.00
<b>Total:</b>	<b>CHF</b>	<b>208'100.00</b>

Daraus resultiert für die Bürgergemeinde im Vergleich zur heutigen pauschalen Abgeltung von CHF 145'000.00 ein effektiver Fehlbetrag von CHF 63'100.00.

## 3. Erwägungen

Die Bürgergemeinde hat den Vertrag per 31. Dezember 2011 gekündigt und darum gebeten, den Pauschalentschädigung auf CHF 183'400.00 festzulegen. Gleichzeitig wünscht sie die jährliche Berücksichtigung der Teuerung.

Der Gemeinderat hat den Antrag geprüft. Aufgrund der zahlreichen Leistungen, welche die Einwohnergemeinde ihrerseits zu Gunsten des Erholungswaldes und zum Schutz des Eigentums der Bürgergemeinde erbringt, ist der Gemeinderat jedoch der Meinung, dass der effektive Fehlbetrag von CHF 63'100.00 gemeinsam getragen werden soll. Der Gemeinderat hat deshalb der Bürgergemeinde den Vorschlag gemacht (Schreiben vom 1.06.2011), den Fehlbetrag hälftig zu teilen und die Entschädigungspauschale gemäss der folgenden Übersicht festzulegen:

#### Berechnung einer neuen Pauschalabgeltung z.G. Bürgergemeinde (ab 2012)

Gesamtaufwand BG	208'100.00
Beitragspauschale EG Allschwil (heute)	-145'000.00
<b>Differenz:</b>	<b>63'100.00</b>

Fehlbetrag aufteilen (je Hälfte):

	Bürgergemeinde	Einwohnergemeinde
	31'550.00	31'550.00
<b>Gerundet:</b>	<b>30'000.00</b>	<b>30'000.00</b>

Berechnung Beitragspauschale NEU:	
	145'000.00
	+ 30'000.00
<b>Neue Beitragspauschale:</b>	<b>175'000.00</b>

Gleichzeitig hat sich der Gemeinderat bereit erklärt, zukünftig die jährliche Teuerung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung die direkten Leistungen mehrwertsteuerpflichtig. Daraus ergibt sich folgende Zusammenstellung der Entschädigung zu Gunsten der Bürgergemeinde:

			<b>MWSt</b>	<b>Total</b>
Indirekte Leistungen	CHF	123'000.00	CHF 0.00	<b>123'000.00</b>
Direkte Leistungen	CHF	52'000.00	CHF 4'160.00	<b>56'160.00</b>
<b>Total:</b>	CHF	175'000.00	CHF 4'160.00	<b>179'160.00</b>

Die Bürgergemeinde hat sich mit der vorgeschlagenen Entschädigungspauschale von CHF 179'160.00 und der angepassten Leistungsvereinbarung einverstanden erklärt. Die neue Vereinbarung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Die Vereinbarung gilt für eine feste Dauer von drei Jahren (bis 31. Dezember 2014). Ohne Kündigung verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

## 5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

### zu beschliessen:

1. Die Leistungsvereinbarung und die Erhöhung des jährlichen Pauschalbeitrags von CHF 145'000.00 auf CHF 175'000.00 zzgl. Mehrwertsteuer (total 179'160.00) werden gutgeheissen.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsident:                      Verwalterin:

Dr. Anton Lauber    Sandra Steiner